

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 17. Februar 2016

Jahrgang 2016, Nr. 5

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
48 Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 34 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 4 vom 11.02.2016 betr. die Allgemeinverfügung für die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Minden-Lübbecke	66	50 12. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen am 24.02.2016	67
49 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	67	C. Sonstige Bekanntmachungen	-

48

Bekanntmachung

In der im Amtlichen Kreisblatt für den Kreis Minden-Lübbecke Ausgabe 4 vom 11. Februar 2016 unter der Nr. 34 veröffentlichten Allgemeinverfügung ist die Aufhebung der Schonzeit fehlerhaft bekannt gemacht worden. Die Allgemeinverfügung wird in berichtigter Fassung nachfolgend erneut veröffentlicht:

Allgemeinverfügung für die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben gemäß § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Minden-Lübbecke

- I. Nach § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW S. 448, ber. S. 629), wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Minden-Lübbecke in der Zeit **vom 21. Februar 2016 bis zum 31. Oktober 2016** wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben **spätestens bis zum 15. November 2016** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Oktober 2016.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW 1999, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wirksam.

Diese Verfügung kann beim Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Bürgerservice eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a) 3. Alternative der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31. Oktober 2016 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind. Minden, 02.02.2016

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Rechts- und Ordnungsamt
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag:
Eichenkamp

49

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 6	Redaktionsschluss	18.02.2016	Ausgabe	25.02.2016
Nr. 7	Redaktionsschluss	03.03.2016	Ausgabe	10.03.2016
Nr. 8	Redaktionsschluss	17.03.2016	Ausgabe	24.03.2016
Nr. 9	Redaktionsschluss	08.04.2016	Ausgabe	14.04.2016

50

Bekanntmachung

Die 12. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 24.02.2016, 17:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 "Gewerbegebiet Wulferdingsen-Im Sundern";
 1. Beratung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen;
 2. Satzungsbeschluss
- 4 Bebauungsplan Nr. 109 "Voßbrink"
 1. Beratung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Offenlegungsbeschluss
- 5 Abwasserbeseitigungskonzept inklusive Niederschlagswasserbeseitigungskonzept für die Jahre 2015 bis einschließlich 2020 _ Teil 2
- 6 Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG und KInvFÖG NRW)
- 7 Änderung der Vergnügssteuersatzung vom 13.05.2014
- 8 Ermächtigungsübertragungen 2015-2016
- 9 Wahl und Berufung von Schiedspersonen für die Schiedsgerichtsbezirke Bad Oeynhausen - Rehme/Lohe und Bad Oeynhausen - Dehme
- 10 Mitgliedschaften; Wasserbeschaffungsverband "Am Wiehen": Neuwahl Vorstandsmitgliedschaft für die Amtszeit ab 01.04.2016

- 11 Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern
 - Erwerb einer Teilfläche der "Britensiedlung Portastr./Gneisenastr."
 - Förderantrag "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen"
- 12 Haushaltssatzung 2016 einschließlich Haushaltssicherungskonzept; Einbringung des Entwurfes
- 13 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 14 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 15 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 16 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 17 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 18 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 19 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 20 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 21 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 12. 02.2016

Wilmsmeier
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)